99050049007000

Sachverständige für Gegenproben (Inländer) - Zulassung beantragen

Heruntergeladen am 08.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/754/L100022

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050049007000
Leistungsbezeichnung I	Sachverständige für Gegenproben (Inländer) - Zulassung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Sachverständige für Gegenproben (Inländer) - Zulassung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• [§ 43 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) (Probenahme)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LFGB+%C2%A7+43&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [§ 31 Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz - TabakerzG) (Betretensrechte und Befugnisse, Probenahme)](https://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzg/__31.html) • [§ 5a Verordnung zur Begrenzung von Kontaminanten in Lebensmitteln (Kontaminanten-Verordnung - KmV) (Homogenisierung und Entnahme von Parallelproben bei der amtlichen Kontrolle von Lebensmitteln auf Mykotoxine)](http://www.gesetze-im-internet.de/kmv/__5a.html) • [§ 24 Absatz 7 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (AGLMBG) (Zuständige Behörde für die Zulassung)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=LMG1974AG+BW+%C2%A7+24&psml=bsbawueprod.psml&max=true) • [Verordnung über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger und über Regelungen für amtliche Gegenproben (GPV)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GPV&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true) • [Verordnung über die Akkreditierung von Prüflaboratorien als Voraussetzung für die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger für die Untersuchung von Proben (Gegenprobensachverständigen-Prüflaboratorienverordnung - PrüflabV)](https://www.gesetze-im-internet.de/pr_flabv/BJNR016200999.html) • [§ 4 Landesgebührengesetz

Modul	Sachverhalt
	(LGebG)](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=GebG+BW+%C2%A7+4&psml=bsbawueprod.psml&max=true) in Verbindung mit der [Gebührenverordnung MLR (GebVO MLR)](https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-MLRGebVBW2018rahmen)
Teaser	Wer als private, sachverständige Person für Gegenproben auf der Basis des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder des Tabakerzeugnisgesetzes beziehungsweise für Parallelproben von amtlichen Proben zur Untersuchung auf Mykotoxine auf der Basis der Kontaminantenverordnung tätig sein möchte, benötigt eine Zulassung.
Volltext	Wer als private, sachverständige Person für Gegenproben auf der Basis des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches oder des Tabakerzeugnisgesetzes beziehungsweise für Parallelproben von amtlichen Proben zur Untersuchung auf Mykotoxine auf der Basis der Kontaminantenverordnung tätig sein möchte, benötigt eine Zulassung.
Erforderliche Unterlagen	• schriftlicher Antrag unter Angabe des Untersuchungsgebietes, für das die Zulassung beantragt wird, sowie der Anschrift Ihres Hauptsitzes • Nachweis, dass Sie über ein Prüflaboratorium verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. Sie müssen die Anschrift des anerkannten Prüflaboratoriums sowie dessen Kennnummer, die von einer Akkreditierungsstelle vergeben wurde, angeben. • schriftlicher Lebenslauf mit beruflichem Werdegang • Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen durch • Zeugnisse • Diplome • Dienst- oder Arbeitszeugnisse • Befähigungsnachweise oder sonstige Urkunden wie beispielsweise Berechtigungen zur Führung akademischer Titel und Grade oder sonstiger Berufsbezeichnungen (in amtlich beglaubigter Kopie) • Nachweis über eine mindestens zweijährige

Modul	Sachverhalt
	Untersuchungs- und Beurteilungstätigkeit • für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: [Führungszeugnis](https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/279) • Nachweis, dass Sie nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und -untersuchung tätig sind • Erklärung über das Beschäftigungsverhältnis Sie müssen zusätzlich abgeben: • Erklärung, dass kein Strafverfahren oder staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist • Erklärung, dass kein Ausschlussgrund vorliegt und dass die Sachverständigentätigkeit unabhängig und frei von einem Interessenkonflikt ausgeführt werden kann • Verpflichtungserklärung Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit kann die zuständige Stelle weitere Dokumente anfordern. Die Unterlagen dürfen bei der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sind von dieser Frist ausgenommen.
Voraussetzungen	• Sie müssen entweder • staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker beziehungsweise staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin oder • approbierter Tierarzt oder approbierte Tierärztin mit einer Fachtierarztbefähigung • im für die Zulassung beantragten Untersuchungsgebiet oder • für öffentliches Veterinärwesen sein oder • über einen naturwissenschaftlichen Universitätsabschluss verfügen Sie müssen durch geeignete Unterlagen einschlägige Fach- und Rechtskenntnisse nachweisen.

Modul	Sachverhalt
	• Sie müssen über eine mindestens zweijährige Untersuchungs- und Beurteilungserfahrung auf dem beantragten Untersuchungsgebiet verfügen. • Sie müssen über ein geeignetes akkreditiertes Prüflaboratorium verfügen, das eine für das beantragte Untersuchungsgebiet entsprechende Akkreditierung aufweist. • Sie müssen zuverlässig sein und es dürfen keine Interessenkollisionen zu erwarten sein. • Sie dürfen nicht in der amtlichen Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung und -untersuchung tätig sein.
Kosten	je nach Einzelfall
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Zulassung zum privaten oder zur privaten Sachverständigen für Gegenproben müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Stelle einreichen. Er muss handschriftlich unterschrieben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die zuständige Stelle überprüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen, und teilt Ihnen die Entscheidung mit. Bei positiver Entscheidung veröffentlicht sie die Zulassung • im [Verzeichnis der für den Bereich des Landes Baden-Württemberg zugelassenen Sachverständigen zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben (Gegenproben)](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Lebensmittel_und_Ernaehrung/_DocumentLibraries/Documents/rps-ref35-verz-gegen.pdf) und • in der [bundesweiten Liste der von den Bundesländern zugelassenen Gegenprobensachverständigen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/04_AntragstellerUnternehmen/10_Gegenprobensachverstaendige/lm_gegenprobensachverst_node.html).

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	